

Prüfungsordnung

Zertifizierte Reittherapie und Reitpädagogik

Dokument	Geltung
Herausgeberin	Praxis Dreier UG
Anschrift	Dorfstraße 2, 85123 Karlskron OT Aschelsried
Fassung	01/ 2025
Gesamtumfang	630 Unterrichtseinheiten; 1 UE = 45 Minuten
Inkrafttreten	Am Tag der Veröffentlichung

Zweck dieser Ordnung

Diese Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen, Prüfungsformen, Bewertungsmaßstäbe und Verfahrensregeln für die internen Abschlussprüfungen der Praxis Dreier UG verbindlich fest. Sie schafft für Teilnehmende, Lehrende und Prüfende ein transparentes und einheitliches Verfahren.

Die Ordnung ist Bestandteil der Ausbildungsorganisation. Vorrangige gesetzliche Vorschriften sowie individualvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Soweit der Ausbildungsvertrag abweichende Regelungen enthält, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Regelung wirksam und vorrangig ist.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Status des Abschlusses
- § 2 Ausbildungsziel und Unterrichtseinheit
- § 3 Zuständigkeit und Prüfungskommission
- § 4 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 5 Prüfungsbestandteile und Gewichtung
- § 6 Anforderungen an die Fallarbeit oder Hausarbeit
- § 7 Durchführung der Prüfungen
- § 8 Bewertung und Bestehen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Rücktritt, Krankheit und Versäumnis
- § 11 Täuschung, Plagiat und unerlaubte Hilfsmittel
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Bekanntgabe, Einsicht und Überprüfung
- § 14 Zertifikat und Abschlussunterlagen
- § 15 Dokumentation und Datenschutz
- § 16 Änderungen, Übergangsregelung und Inkrafttreten
- Anlage 1 Ausbildungsumfang
- Anlage 2 Bewertungsmaßstab
- Anlage 3 Bewertungskriterien

§ 1 Geltungsbereich und Status des Abschlusses

Diese Ordnung gilt für die internen Prüfungen der Ausbildungsangebote Zertifizierte Reittherapie, Zertifizierte Reitpädagogik sowie der kombinierten Ausbildung Zertifizierte Reittherapie und Reitpädagogik, soweit der jeweilige Ausbildungsvertrag auf diese Ordnung Bezug nimmt.

Die von der Praxis Dreier UG ausgestellten Zertifikate dokumentieren den erfolgreichen Abschluss der institutseigenen Ausbildung. Sie ersetzen weder eine staatlich geregelte Berufsausbildung noch eine behördliche Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde oder Psychotherapie.

Die Prüfungsordnung gilt in der bei Ausbildungsbeginn vereinbarten beziehungsweise wirksam einbezogenen Fassung. Änderungen, die Teilnehmende wesentlich benachteiligen, werden nicht rückwirkend angewandt.

§ 2 Ausbildungsziel und Unterrichtseinheit

Die Ausbildung vermittelt fachliche, pferdefachliche, methodische, persönliche, rechtliche und organisatorische Handlungskompetenzen für eine verantwortungsvolle reittherapeutische beziehungsweise reitpädagogische Tätigkeit. Die Prüfung stellt fest, ob die teilnehmende Person Fälle strukturiert erfassen, Ziele ableiten, Einheiten sicher planen, fachlich begründen, durchführen, dokumentieren und reflektieren kann.

Eine Unterrichtseinheit, abgekürzt UE, umfasst 45 Minuten. Der Gesamtumfang schließt die in Anlage 1 ausgewiesenen Präsenz-, Live-Online-, Praxis-, Selbstlern- und Prüfungsanteile ein.

§ 3 Zuständigkeit und Prüfungskommission

Für Organisation, Zulassung, Durchführung, Bewertung und Dokumentation der internen Prüfungen ist die Praxis Dreier UG verantwortlich. Sie bestimmt die Prüfungstermine und setzt die Prüfenden ein.

Die abschließende praktische Prüfung und das mündliche Fachgespräch werden grundsätzlich von mindestens zwei fachlich geeigneten Personen bewertet. Eine Person führt den Vorsitz und dokumentiert das Ergebnis. Bei Lernkontrollen und Modulaufgaben kann die Bewertung durch eine fachlich geeignete Person erfolgen.

Prüfende müssen sachlich und unvoreingenommen entscheiden. Ein möglicher Interessenkonflikt ist vor Beginn der Prüfung offenzulegen. Die Praxis Dreier UG entscheidet über eine Ersatzbesetzung.

§ 4 Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis der im Ausbildungsplan vorgesehenen 630 UE oder der bis zum Prüfungstermin fälligen Pflichtanteile
- Bearbeitung der verpflichtenden Lernkontrollen, Einsendeaufgaben und Modulaufgaben
- Teilnahme an den verbindlichen Präsenz-, Live-Online- und Praxisanteilen; Fehlzeiten müssen nach Maßgabe der Ausbildungsleitung nachgeholt oder durch gleichwertige Leistungen ausgeglichen werden
- Abgabe einer prüfungsfähigen Fallarbeit beziehungsweise Hausarbeit innerhalb der gesetzten Frist
- Nachweis über absolvierte Hospitationen und praktische Einheiten, soweit diese Bestandteil des gebuchten Ausbildungszweigs sind
- Erfüllung der im Ausbildungsvertrag geregelten organisatorischen Voraussetzungen

Über die Zulassung entscheidet die Praxis Dreier UG. Fehlende Nachweise können innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden. Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, versäumte Pflichtanteile vor Ausstellung des Abschlusszertifikats nachzuholen.

§ 5 Prüfungsbestandteile und Gewichtung

Die Abschlussprüfung besteht aus mehreren eigenständig zu bestehenden Prüfungsteilen. Fortlaufende Lernkontrollen und Einsendeaufgaben dienen der Lernstandsdiagnostik und sind Zulassungsvoraussetzung, sofern im Ausbildungsplan nichts Abweichendes festgelegt ist.

Prüfungsteil	Gewichtung	Kernanforderung
Schriftliche Abschlussprüfung	25 %	Fachwissen, Fallverständnis, Sicherheit, Recht, Tierschutz und methodische Begründung
Fallarbeit oder Hausarbeit	25 %	Anamnese, Zielplanung, Terminverlauf, Dokumentation, Pferdewohl und Reflexion
Praktische Prüfung	30 %	Planung, Durchführung oder realitätsnahe Simulation einer Einheit sowie sichere Anpassung
Mündliches Fachgespräch	20 %	Begründung des Vorgehens, Transfer, Grenzen der eigenen Kompetenz und Fallreflexion

In begründeten Fällen kann die Prüfungsform bei gleichbleibendem Kompetenzniveau angepasst werden. Die Teilnehmenden werden darüber rechtzeitig in Textform informiert.

§ 6 Anforderungen an die Fallarbeit oder Hausarbeit

Die Fallarbeit weist nach, dass ein reittherapeutischer oder reitpädagogischer Prozess fachlich geplant, dokumentiert und reflektiert werden kann. Sie kann auf einem realen, hospitierten oder nach vorheriger Genehmigung realitätsnah konstruierten Fall beruhen.

- anonymisierte Fallvorstellung und vollständige Anamnese
- Auftragsklärung, Ressourcen, Risiken und fachliche Abgrenzung
- nachvollziehbare Förder- oder Therapieziele
- begründete Auswahl des Pferdes einschließlich Belastungssteuerung und Tierschutz
- Sicherheits-, Risiko- und Notfallplanung
- Dokumentation von mindestens sechs zusammenhängenden Terminen
- Trennung von Beobachtung, Interpretation und fachlicher Schlussfolgerung
- Verlaufsdarstellung, Zielauswertung und persönliche Reflexion
- Literaturverzeichnis und erforderliche Anlagen

Der empfohlene Umfang beträgt 15 bis 25 Textseiten zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Anlagen. Abweichungen sind nach vorheriger Absprache zulässig. Die Abgabe erfolgt grundsätzlich als PDF über den bekannt gegebenen Abgabeweg.

Bei realen Fällen sind personenbezogene Angaben vollständig zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Erforderliche Einwilligungen müssen vorliegen. Eigenständige medizinische oder psychotherapeutische Diagnosen dürfen nur im Rahmen einer vorhandenen gesetzlichen Befugnis gestellt werden.

§ 7 Durchführung der Prüfungen

Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten, zugelassene Hilfsmittel und organisatorische Vorgaben werden mit angemessenem Vorlauf in Textform bekannt gegeben. Online-Prüfungen können über ein geeignetes Videokonferenz- oder Lernsystem durchgeführt werden.

Vor Beginn kann ein geeigneter Identitätsnachweis verlangt werden. Bei technischen Störungen wird zunächst eine Fortsetzung oder angemessene Zeitgutschrift geprüft. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich und hat die teilnehmende Person die Störung nicht zu vertreten, wird ein Ersatztermin angesetzt.

Über mündliche und praktische Prüfungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es enthält mindestens Datum, Prüfungsteil, Prüfende, Bewertung, Ergebnis und besondere Vorkommnisse.

§ 8 Bewertung und Bestehen

Jeder Abschlussprüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Leistung erzielt wurden. Ein rechnerischer Ausgleich eines nicht bestandenen Prüfungsteils durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsteilen ist ausgeschlossen.

Die Gesamtnote wird aus den bestandenen Prüfungsteilen entsprechend der in § 5 festgelegten Gewichtung gebildet. Es gilt der Bewertungsmaßstab in Anlage 2. Zwischenergebnisse werden auf eine Dezimalstelle gerundet; die Abschlussnote wird auf zwei Dezimalstellen ausgewiesen, sofern sie numerisch angegeben wird.

Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsteile bestanden, alle verpflichtenden Leistungsnachweise erbracht und die verbindlichen Ausbildungsanteile nachgewiesen wurden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben bestehen. Die Wiederholung beschränkt sich grundsätzlich auf den nicht bestandenen Teil.

Der erste Wiederholungsversuch soll frühestens nach zwei Wochen stattfinden. Beide Wiederholungen müssen grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des ersten Nichtbestehens abgeschlossen werden. In begründeten Härtefällen kann die Praxis Dreier UG die Frist verlängern.

Für Wiederholungsprüfungen können nur dann zusätzliche Gebühren erhoben werden, wenn dies vertraglich vereinbart wurde und die Kosten vor der verbindlichen Anmeldung transparent mitgeteilt werden.

§ 10 Rücktritt, Krankheit und Versäumnis

Ein Rücktritt oder eine Verhinderung ist unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit kann ein ärztlicher Nachweis verlangt werden. Wird ein wichtiger Grund anerkannt, gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen und es wird ein Ersatztermin vereinbart.

Wer ohne anerkannten wichtigen Grund nicht erscheint, eine Prüfung abbricht oder eine Abgabefrist verstreichen lässt, erhält für den betreffenden Prüfungsteil die Bewertung nicht bestanden. Vor der Entscheidung erhält die teilnehmende Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 11 Täuschung, Plagiat und unerlaubte Hilfsmittel

Täuschungsversuche, Plagiate, die unerlaubte Zusammenarbeit mit Dritten oder die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel können zur Bewertung des betroffenen Prüfungsteils mit nicht bestanden führen. In schweren oder wiederholten Fällen kann nach Anhörung der Ausschluss von weiteren Prüfungen erfolgen.

Der Einsatz digitaler oder KI-gestützter Hilfsmittel ist nur im ausdrücklich zugelassenen Umfang erlaubt. Übernommene Inhalte, Formulierungen und fachliche Quellen müssen nachvollziehbar gekennzeichnet werden. Die Verantwortung für Richtigkeit, Datenschutz und Eigenleistung verbleibt vollständig bei der teilnehmenden Person.

Vor einer belastenden Entscheidung wird der Sachverhalt dokumentiert und der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 12 Nachteilsausgleich

Teilnehmende mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung können einen angemessenen Nachteilsausgleich beantragen. Der Antrag soll frühzeitig und grundsätzlich vor dem Prüfungstermin gestellt werden; geeignete Nachweise können verlangt werden.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere zusätzliche Bearbeitungszeit, Pausen, barrierearme Unterlagen, technische Hilfsmittel oder eine gleichwertige alternative Prüfungsform. Die fachlichen Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe bleiben unverändert.

§ 13 Bekanntgabe, Einsicht und Überprüfung

Prüfungsergebnisse werden grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Leistungserbringung in Textform bekannt gegeben. Bei umfangreichen Fallarbeiten kann sich die Frist aus sachlichem Grund verlängern; darüber wird informiert.

Teilnehmende können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einsicht in die eigenen bewerteten Prüfungsunterlagen und das Ergebnisprotokoll beantragen. Die Einsicht kann vor Ort oder in datenschutzgerechter digitaler Form erfolgen.

Ein begründeter Antrag auf interne Überprüfung der Bewertung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe in Textform einzureichen. Eine fachlich geeignete Person, die nicht alleinige Erstprüferin beziehungsweise alleiniger Erstprüfer war, prüft die vorgebrachten Einwände. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Zertifikat und Abschlussunterlagen

Nach erfolgreichem Abschluss wird das im Ausbildungsvertrag vorgesehene institutseigene Zertifikat ausgestellt. Die genaue Abschlussbezeichnung richtet sich nach dem gebuchten Ausbildungszweig. Das Zertifikat bestätigt die nach dieser Ordnung geprüften Kompetenzen, begründet jedoch keine darüber hinausgehende gesetzliche Berufszulassung.

Das Zertifikat enthält mindestens Name der teilnehmenden Person, Bezeichnung der Ausbildung, Ausbildungsumfang, Abschlussdatum und Unterschrift der verantwortlichen Stelle. Auf Wunsch oder nach Ausbildungsplan kann eine Anlage mit Themen, Unterrichtseinheiten und Prüfungsergebnissen ausgestellt werden.

Bei Verlust kann gegen angemessenen Verwaltungsaufwand eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden, soweit die erforderlichen Daten noch vorhanden sind.

§ 15 Dokumentation und Datenschutz

Prüfungsdaten werden ausschließlich für Durchführung, Bewertung, Qualitätssicherung, Nachweisführung und Ausstellung der Abschlussunterlagen verarbeitet. Zugriff erhalten nur Personen, die mit diesen Aufgaben betraut sind.

Prüfungsunterlagen werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Danach werden sie datenschutzgerecht gelöscht oder vernichtet. Weitergehende Informationen ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung der Praxis Dreier UG.

§ 16 Änderungen, Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Praxis Dreier UG kann diese Prüfungsordnung aus sachlichem Grund für künftige Ausbildungsjahrgänge ändern. Bereits begonnene Prüfungsverfahren werden grundsätzlich nach der bei Zulassung geltenden Fassung beendet, sofern eine neue Regelung nicht ausschließlich vorteilhaft ist oder zwingendes Recht eine Anpassung verlangt.

Sollte eine einzelne Regelung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Soweit eine Regelungslücke entsteht, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung durch die Praxis Dreier UG in Kraft.

Anlage 1 Ausbildungsumfang

Für den in den eingereichten Ausbildungsunterlagen beschriebenen Ausbildungsaufbau wird folgender Umfang zugrunde gelegt:

Ausbildungsbestandteil	Unterrichtseinheiten
Video-Unterricht in Online-Lernmodulen	9 UE
Begleitete Selbstlernzeit mit Skripten, Fachliteratur, Lernkontrollen und Prüfungsvorbereitung	91 UE
Präsenzunterricht und Live-Online-Unterricht	100 UE
Praxisseminare mit Anamnese, Gesprächsführung, Diagnostik, Rollenspielen und Fallarbeit	400 UE
Schriftliche und mündliche Prüfungssimulationen	30 UE

Gesamtumfang: 630 UE

Anlage 2 Bewertungsmaßstab

Ergebnis	Bewertung	Bedeutung
90 bis 100 %	sehr gut	Anforderungen in besonderem Maß erfüllt
80 bis 89 %	gut	Anforderungen vollständig erfüllt
70 bis 79 %	befriedigend	Anforderungen im Wesentlichen sicher erfüllt
60 bis 69 %	ausreichend	Mindestanforderungen erfüllt
unter 60 %	nicht bestanden	Mindestanforderungen nicht erfüllt

Anlage 3 Bewertungskriterien

Prüfungsbereich	Bewertungskriterien
Schriftliche Prüfung	Fachliche Richtigkeit; Verständnis zentraler Zusammenhänge; sichere Abgrenzung; strukturierte Falllösung; rechtliche und ethische Sensibilität
Fallarbeit	Vollständigkeit; Zielbezug; Literaturarbeit; fachliche Begründung; Datenschutz; Dokumentationsqualität; kritische Reflexion; Pferdewohl
Praktische Prüfung	Sicherheit; Kommunikation; Beziehungsgestaltung; zielbezogene Methodenwahl; Flexibilität; Wahrnehmung der Pferdesignale; professionelles Handeln
Fachgespräch	Begründungsfähigkeit; Transfer; Selbstreflexion; Erkennen eigener Grenzen; angemessener Umgang mit Rückfragen und Alternativen

Rechtlicher Hinweis

Die Bezeichnungen Reittherapie und Reitpädagogik in diesem Dokument beschreiben institutseigene Ausbildungsangebote. Soweit im Einzelfall Heilkunde oder Psychotherapie ausgeübt wird, gelten die hierfür bestehenden gesetzlichen Erlaubnisvorbehalte unabhängig vom Ausbildungszertifikat.